

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wangen im Allgäu

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl.S.221), und von §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl.S.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2017 (GBl.S.592), hat der Gemeinderat am 01.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wangen im Allgäu betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Regelkindergärten
 2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten
 3. Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
 4. Kinderkrippen
 5. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung
 6. Verlässliche Grundschule
 7. Hort
 8. Ferienkindergarten
- 2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule oder weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- 3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) die Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie werden für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- 2) Gebührenmaßstab ist
 - a) die Art der Einrichtung,
 - b) der Umfang der Betreuungszeit und
 - c) die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben, so hat dies der Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Folgemonat der Änderung richtet sich die Gebührenhöhe nach der neuen Kinderzahl. Teilt der Gebührenschuldner die Erhöhung der Kinderzahl nicht im Monat der Änderung mit, so ermäßigt sich die Gebühr erst ab dem Monat, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung folgt.
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- 4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht, ob es der Einrichtung entschuldigt oder unentschuldigt fernbleibt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen der Stadt Wangen im Allgäu“ zu dieser Satzung. Gibt es eine gebührenrelevante Änderung z.B. eine Änderung des Betreuungsangebots, zum Monatsersten, wird die Gebühr ab diesem Monat neu festgesetzt. Gibt es eine gebührenrelevante Änderung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr zum folgenden Monat neu festgesetzt.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Sorgeberechtigte des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, sowie derjenige, der den Aufnahmeantrag für das Kind unterzeichnet hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid ergeht oder das Benutzungsverhältnis endet.
- 3) Die Gebühr wird jeweils am ersten Werktag des Monats fällig.

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen 460.071 - 3

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (Gemo) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	01.07.2019		10.07.2019

Gebührenverzeichnis 2021/2022 für Kindertageseinrichtungen der Stadt Wangen im Allgäu

Kindergarten- und Krippen-Elternbeiträge der Stadt Wangen im Allgäu 2021/2022

Betreuungsart	Anzahl Kinder U 18/ Familie ¹	Gebühr 2021/2022		
		3-6 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre
		Kiga	AM	Krippe
30 Stunden Modell	1	133,00 €	266,00 €	395,00 €
	2	103,00 €	206,00 €	293,00 €
	3	69,00 €	138,00 €	199,00 €
	4	23,00 €	46,00 €	78,00 €
35 Stunden Modell	1	171,00 €	341,00 €	507,00 €
	2	132,00 €	264,00 €	376,00 €
	3	89,00 €	177,00 €	255,00 €
	4	30,00 €	59,00 €	100,00 €
40 Stunden Modell	1	213,00 €	426,00 €	632,00 €
	2	165,00 €	330,00 €	469,00 €
	3	110,00 €	221,00 €	318,00 €
	4	37,00 €	74,00 €	125,00 €
GT 47 Stunden Modell	1	250,00 €	500,00 €	743,00 €
	2	194,00 €	387,00 €	551,00 €
	3	130,00 €	259,00 €	374,00 €
	4	43,00 €	86,00 €	147,00 €
GT 48 Stunden Modell	1	255,00 €	511,00 €	758,00 €
	2	198,00 €	396,00 €	563,00 €
	3	132,00 €	265,00 €	382,00 €
	4	44,00 €	88,00 €	150,00 €

¹ Bei der familienbezogenen Sozialstaffelung werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Bei Vorlage des Kindergeldbescheides werden auch Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Hort-Elternbeiträge der Stadt Wangen im Allgäu

Betreuungsart	Anzahl Kinder U 18/ Familie ¹	Monatliche Gebühr
Hortbetreuung	1	118,00 €
	2	97,00 €
	3	72,00 €
	4	24,00 €

1 Bei der familienbezogenen Sozialstaffelung werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.
Bei Vorlage des Kindergeldbescheides werden auch Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Elternbeiträge im Bereich der verlässlichen Grundschule

Betreuungsart	Gebuchte Tage	monatliche Gebühren	
		Vormittag bis 14:00 Uhr	Ganzer Tag (Betreuung auch nach 14:00 Uhr)
verlässliche Grundschule	1 Wochentag	11,00 €	16,00 €
	2 Wochentage	21,00 €	31,00 €
	3 Wochentage	31,00 €	45,00 €
	4 Wochentage	41,00 €	61,00 €
	5 Wochentage	51,00 €	75,00 €

Spontanbuchung/pro halber Tag	2,00 €
-------------------------------	--------

Ferienkindergarten:

Gebühr pro Tag	10,00 €
----------------	---------